

Bauleistungen von ihm erbracht worden waren. Ferner konnten infolge der nicht gerechtfertigten Inanspruchnahme dieser Mittel die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Lizenzbauten mit den dafür bestimmten Krediten nicht fertiggestellt werden, so daß weitere Lizenzmittel bereitgestellt werden mußten.

Die Handlung des Angeklagten war also geeignet, die Wirtschaftsplanung im Kreis W. hinsichtlich der Durchführung von Lizenzplanbauvorhaben zu gefährden. Deshalb ist sein Verhalten auch nicht nur als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen, sondern nach § 9 WStVO zu bestrafen. Der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt, wie bereits dargelegt worden ist. Er war von den zuständigen Staatsorganen mit der Durchführung der im Wirtschaftsplan erfaßten wichtigen Bauvorhaben beauftragt worden und nahm somit auch als Bauunternehmer im Wirtschaftsleben eine Stellung ein, nach der die Bevölkerung von ihm besondere Achtung vor den Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung erwartete (§11 Ziff. 3 WStVO). Dieser Umstand und der außerordentlich hohe Grad der Plangefährdung erfordern die Beurteilung seines Verhaltens als schweren Fall im Sinne des § 9 Abs. 2 WStVO.

Bei der hier gegebenen mehrfachen Gesetzesverletzung liegt aus folgenden Gründen Tateinheit vor: Verstöße gegen die Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen vom 22. Dezember 1955 sind gemäß § 2 Abs. 2 der VO nach § 9 WStVO zu bestrafen, sofern nicht nach einem anderen Gesetz eine höhere Strafe verwirkt ist. Subsidiarität im Verhältnis zwischen § 9 Abs. 2 WStVO und § 30 StEG ist im vorliegenden Fall aber deshalb nicht gegeben, weil die vom Angeklagten verletzten Gesetze die gleichen Straftaten androhen und die gleichen Strafmahnen vorsehen, nämlich bis zu zehn Jahren Zuchthaus, neben denen auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Da das einheitliche verbrecherische Handeln des Angeklagten gleichzeitig zwei Strafgesetze verletzt, die nur in ihrer Gesamtheit die Gefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des Handelns vollständig erfassen, hätte er wegen fortgesetzten Verbrechens gegen § 9 Abs. 2 WStVO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der VO vom 22. Dezember 1955 in teilweiser Tateinheit mit fortgesetztem — teils versuchtem — Betrug zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall (§§ 29, 30 StEG) und in weiterer teilweiser Tateinheit mit fortgesetztem Preisverstoß bestraft werden müssen. Die Strafe ist aus § 9 Abs. 2 WStVO zu entnehmen, weil dieses Gesetz in Verbindung mit der genannten Verordnung auf sämtliche strafbaren Handlungen des Angeklagten Anwendung findet, während der Betrugstatbestand nur von einem, wenn auch dem überwiegenden Teil aller Handlungen verletzt worden ist.

Aus den angeführten Gründen war das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§ 312 Abs. 2 StPO.

§ 312 Abs. 2 StPO kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß jede andere Selbstentscheidung, als im Abs. 1 unter Buchstabe a) und b) beschrieben, verwehrt sei.

OG, Urt. vom 22. Januar 1960 - 2 Zst III 53/59.

Auf die Prdvtklage des Reichsbahnangestellten S. war dem Tischler W. durch Urteil des Kreisgerichts A. vom 25. März 1959 wegen fortgesetzter Beleidigung ein öffentlicher Tadel erteilt worden. Außerdem hatte ihm das Kreisgericht die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Berufung des Privatklägers, mit der die Feststellung weiterer beleidigender Äußerungen des Beschuldigten und seine Verurteilung zu einer Geldstrafe angestrebt wurde, führte zur Aufhebung der Entscheidung des Kreisgerichts durch Urteil des Bezirksgerichts vom 2. Mai 1959 und zur Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht. Das Bezirksgericht war der Auffassung, daß die Berufungsrüge hinsichtlich der Feststellungen, die das Kreisgericht getroffen hatte, fehlgeschehe, die Erteilung eines öffentlichen Tadels jedoch zu Recht beanstandet worden sei. Der Beschuldigte wurde daraufhin am 2. Juni 1959 vom Kreisgericht wegen fortgesetzter Beleidigung zu 30 DM Geldstrafe verurteilt. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des neuerlichen Urteils des Kreisgerichts hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beantragt, weil das Kreisgericht nicht auch über die Kosten des Verfahrens erster Instanz entschieden habe.

Dem Kassationsantrag war stattzugeben.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens das Gesetz (§§ 353, 357, 358 StPO). Es war im beantragten Umfang im Wege der Selbstentscheidung abzuändern. Der Selbstentscheidung steht die Fassung des § 312 StPO nicht entgegen. Darin heißt es zwar, daß die Selbstentscheidung zulässig ist, wenn das angefochtene Urteil nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze auf die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufgehoben wird und in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts auf eine gesetzliche Mindeststrafe oder auf eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe zu erkennen bzw. der Angeklagte freizusprechen ist. In Abs. 2 dieser Bestimmung heißt es weiter, daß in anderen Fällen die Sache zurückzuverweisen ist. Eine nähere Betrachtung dieser Vorschriften zeigt jedoch, daß sie nicht vollständig sind.

So kann z. B. gern § 304 Abs. 2 StPO ein Kassationsantrag auch ausschließlich gegen die unrichtige Begründung einer Entscheidung gerichtet sein. In einem solchen Fall sind weder die tatsächlichen Feststellungen noch der Schuld- oder Strafausspruch angefochten. Hier erfolgt die Korrektur vom Kassationsgericht selbst durch die Kritik an der falschen Begründung und ihre Ersetzung durch eine zutreffende, ohne daß es einer Zurückverweisung der Sache bedarf.

Die Bestimmung des § 312 Abs. 2 StPO kann nicht dahin auf gefaßt werden, daß jede andere Selbstentscheidung, als im Abs. 1 unter Buchstabe a) und b) beschrieben, dem Kassationsgericht verwehrt sei. Bei der Auslegung muß vom Zweck der Bestimmung ausgegangen werden. Mit ihr soll verhindert werden, daß die Instanzgerichte durch ein Kassationsurteil gehalten sind, ohne jede eigene Prüfung Entscheidungen zu erlassen. Mit ihr wird der weitere Zweck verfolgt, ein Verfahren nicht zu verlängern, das für den Angeklagten nicht günstiger ausgehen kann, als das bereits bei der Urteilsfällung durch das Kassationsgericht feststeht.

§ 312 StPO bezieht sich mithin nur auf Kassationsentscheidungen, in denen die Frage der Freisprechung oder einer Haupt- bzw. Zusatzstrafe noch offen bleibt, sei es, weil das Urteil in seiner Gesamtheit, sei es, weil der Schuldausspruch allein, sei es, weil Schuld- und Strafausspruch aufgehoben worden sind, ohne daß die im § 312 Abs. 1 StPO genau beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Andere Fälle werden von § 312 StPO nicht berührt, also der Fall der ersatzlosen Aufhebung einer Zusatzstrafe oder der Fall der Aufhebung eines Beschlusses, der die Gewährung bedingter Strafaussetzung bzw. die Gewährung von Untersuchungshaftentschädigung zum Inhalt hat. In all diesen Fällen bleibt weder Raum für eine von eigener Prüfung getragene Entscheidung des Instanzgerichts, noch kann sich durch die Zurückverweisung der Sache die Lage des Angeklagten verändern.

Ein solcher Fall liegt auch hier vor. Weder sind die tatsächlichen Feststellungen, noch der Schuld- oder Strafausspruch angegriffen. Angegriffen ist allein die Kostenentscheidung. Die vom Kreisgericht bei einer Zurückverweisung der Sache erneut zu treffende Entscheidung kann nur in der Auferlegung der gesamten Kosten mit Ausnahme der Gerichtskosten der zweiten Instanz gegenüber dem verurteilten Beschuldigten bestehen, weil dies — wie in den vorstehenden Ausführungen dargetan — vom Gesetz eindeutig bestimmt ist. Weder hätte also das Kreisgericht eine eigene Prüfung vorzunehmen, noch könnte der Beschuldigte in irgendeiner Form bessergestellt werden.

§ 308 StGB.

Der Umfang des durch vorsätzliche Brandstiftung entstandenen materiellen Schadens kann nicht allein in Geld ausgedrückt werden. Bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit ist vor allem auch die volks-